

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 22.10.2020

Drucksache Nr.: **20/0453**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	25.02.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans 2020 – 2025

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den beigefügten Entwurf zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans 2020-2025.

Sachverhalt / Begründung:

Die Aufstellung und Fortschreibung von Kinder- und Jugendförderplänen ist gem. § 15 Abs. 4 des Kinder- und Jugendfördergesetzes NRW in jeder Wahlperiode eine Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Voraussetzung für die Landesförderung.

Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der Bestand sowie der Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften im Bereich der **Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendverbandsarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** für die Altersgruppe junger Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr sowie bei besonderen Angeboten bis zum 27. Lebensjahr zu ermitteln und eine entsprechende Maßnahmenplanung festzulegen. Hierbei sind die freien Träger der Angebote sowie die Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu beteiligen.

Der Kinder- und Jugendförderplan 2020-2025 der Stadt Sankt Augustin ist ein wesentliches Planungsinstrument für die Arbeitsfelder Offene Jugendarbeit (§11 SGB VIII), Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII). Gemeinsam haben die Angebote und Einrichtungen dieser Bereiche die Schaffung einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet von Sankt Augustin zum Ziel. Sie sollen zur Förderung von Chancengleichheit, zum Abbau von Benachteiligungen und zur Förderung der außerschulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Dabei sind die geschlechterdiffe-

renzierte Förderung von Jungen und Mädchen, die interkulturelle Bildung, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule und die Inklusion als Querschnittsaufgaben zu berücksichtigen.

Ergänzend zu den allgemeinen Regelungen des SGB VIII (§§ 11,12,13 u. 14) bildet das 3. Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes NRW (3. AG-KJHG - KJFöG) die gesetzliche Grundlage. Der vorliegende Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans 2020-2025 für die Stadt Sankt Augustin orientiert sich an diesen Grundlagen sowie am Landesjugendförderplan NRW.

An der Erstellung des Entwurfs des Kinder- und Jugendförderplanes haben Fachkräfte aus den verschiedenen Arbeitsfeldern mitgewirkt. Die freien Jugendhilfeträger, die Jugendverbände sowie weitere Kooperationspartner wurden mit einbezogen. In einem Onlineforum bestand mehrere Wochen die Möglichkeit, jedes Kapitel des Förderplans einzusehen, zu bewerten und über die Kommentarfunktion in den Diskurs zur Gestaltung des Jugendförderplanes und seiner Zielsetzungen einzutreten.

In einem ergänzenden Onlineforum wurden die Abgeordneten des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Sankt Augustin sowie weitere Kinder und Jugendliche partizipativ miteingebunden.

Des Weiteren wurden am 23.12.2020 der Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans und der Entwurf des Maßnahmenkataloges an die Mitglieder des Unterausschusses Kinder und Jugendförderplan sowie an die beteiligten freien Träger der Jugendförderung zur frühzeitigen Einsichtnahme und der Bitte um Einreichung von Korrekturvorschlägen, Ergänzungshinweisen und Änderungswünschen versendet.

Zur Vordiskussion im Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplan wurde der Entwurf in die Tagesordnung für dessen Sitzung am 11.02.2021 aufgenommen.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage

Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans 2020-2025 der Stadt Sankt-Augustin